

1461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976,
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der
Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Re-
publik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom
8. April 1965 samt Anlagen

Durch den vorliegenden Staatsvertrag soll der Verlauf
der österreichisch-jugoslawischen Grenze an drei Stellen und
zwar im Bereich der regulierten Kutschenitza, des regu-
lierten Ägydibaches sowie des Grenzüberganges Grablach
korrigiert werden. Die Vereinbarung sieht vor, daß die Ver-
tragsstaaten wechselseitig Flächen im Gesamtausmaß von
je 55.765 m² lastenfrei abtreten. Vereinbart wurden ferner
verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen des Grenzvertrages
von 1965 womit vor allem den bei der Anwendung dieses Ver-
trages, insbesondere bei den periodischen Kontrollen der
Grenzzeichen gewonnenen praktischen Erfahrungen Rechnung
getragen werden soll. Die vereinbarten Grenzänderungen be-
dürfen nach Art. 3 Abs. 2 B-VG auch übereinstimmender Ver-
fassungsgesetze des Bundes und der hievon betroffenen Länder.

Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Ge-
staltung eines Teiles der dem Vertrag angeschlossenen Anlagen
sowie die damit verbundenen Reproduktionsschwierigkeiten und
-kosten hat der Nationalrat im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG
beschlossen, daß an Stelle der Verlautbarung im Bundesgesetz-
blatt die betreffenden Anlagen beim Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen und bei den zuständigen Ämtern der Landes-
regierungen sowie Vermessungsämtern zur öffentlichen Einsicht
aufgelegt werden sollen.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständlich Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 02 02

Käthe K a i n z
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann